

Infobrief *Spezial* MkG • Mit kollegialen Grüßen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

2. Jahrgang
Dezember 2016

06

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wenn ich ein junger Anwalt wäre, würde ich mir nach dieser MkG-Ausgabe vielleicht noch mehr Gedanken über die Zukunft machen. Welche Gefahren und Risiken kommen auf mich zu? Aber auch: Welche neuen Chancen gibt es?

Ich würde mich z.B. fragen, ob meine Kanzlei in Sachen Cyberkriminalität gut geschützt ist (Gefahr!) und welche Bedeutung das Thema für die Beratung meiner gewerblichen

Mandanten hat (Chance!). Unser Fachautor Dr. Thomas Lenhard streift das Thema und vertieft es für Sie bei Interesse in einer kostenlosen eBroschüre, die kürzlich im Anwaltverlag erschienen ist. Auch mit dem Thema Legal Tech würde ich mich spätestens nach dieser MkG-Nummer endlich einmal so richtig auseinandersetzen. Denn jetzt weiß ich von unserem Autor Patrick Prior, welche Unternehmen es in Deutschland bereits gibt und ob diese für mich und meinen Beruf eher eine Bedrohung oder vielleicht sogar eine Zukunftschance sind! (Vielleicht sollte er dazu auch einmal eine vertiefende eBroschüre schreiben?!)

Und falls Sie schon Chef sind oder einer werden wollen, erfahren Sie von den Coaching-Experten Ronja Tietje und Katrin Jäger, worauf Sie in Ihrer Führungsposition bei Mitarbeitergesprächen achten müssen. Carmen Schön zeigt den Unentschlossenen unter Ihnen, ob und wann zusätzliche Abschlüsse relevant werden. Und Volker Fritze beantwortet die spannend-heikle Frage: Wie kann man jemanden verteidigen, von dem man genau weiß, dass er schuldig ist?

Ich wünsche Ihnen einen besinnlichen Jahresausklang und einen guten Rutsch.

Ihr


Uwe Hagemann

Besuchen
Sie auch:
MkG-online.de

P.S.: Zum Jahresende freuen wir uns auch auf die neue Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte für 2017 von unserem Top-Autor Norbert Schneider! Zur Erscheinung am 15.12. haben wir jetzt eine kleine Umfrage für Sie erstellt:

[Jetzt teilnehmen](#)

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



Inhalt

Kanzleimanagement:

Chefsache: Mitarbeitergespräch
Von Katrin Jäger & Ronja Tietje.. 2

Datenschutz:

Der Cybercrime – eine zunehmende Gefahr auch für Kanzleien?
Von Dr. Thomas H. Lenhard 4

Blick in die Zukunft:

Legal Tech für Kanzleien
Von Patrick Prior.....6

Karriere:

Dr., LL.M. oder MBA – welcher Titel bringt mich weiter?
Von Carmen Schön..... 8

Abrechnung:

Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs
Von Norbert Schneider..... 10

Berufsalltag:

Wie kannst du eigentlich jemanden verteidigen, von dem du genau weißt, dass er schuldig ist?
Von Volker Fritze 12

Literaturtipps zum Download:

Kurz, gut, gratis! 13

Gratis:

Muster-Formular zum Erbvertrag
..... 14

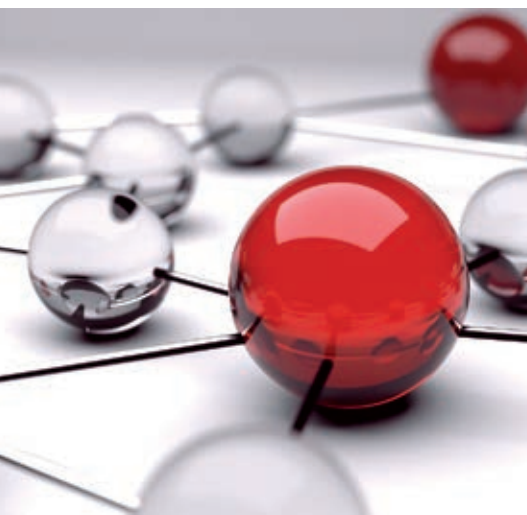
Adressen:

MkG-Verlagspartner..... 15



DeutscherAnwaltVerlag

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht



beck-online – einfach, komfortabel und sicher

beck-online ist DIE DATENBANK für Anwälte, Notare, Gerichte, Justiziarer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Hochschulen in Beck'scher Qualität und Aktualität. beck-online garantiert rund um die Uhr schnelle und zuverlässige Problemlösungen zu zahlreichen Rechtsgebieten.

beck-treffer: Jetzt registrieren und sofort kostenlos recherchieren

Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 1146443

Kanzleimanagement

Chefsache: Mitarbeitergespräch

Mitarbeitergespräche gehören heute zum Berufsalltag. Sie sind inzwischen ein weit verbreitetes Instrument der Personalentwicklung, da in ihrer Anwendung viel Potenzial schlummert. Wenn Sie Mitarbeitergespräche richtig führen, können Sie dadurch beispielsweise Informationen gewinnen und ein respekt- und vertrauensvolles Miteinander stärken. Mitarbeiter können im Rahmen des Mitarbeitergesprächs u.a. Verbesserungsvorschläge einbringen und zugleich Mitspracherechte geltend machen. Sie sind zudem die Grundlage für eine gute und effektive Teamarbeit. Maßnahmen und Aufgaben können im Gespräch zielführend miteinander abgestimmt werden und die „Face-to-face“-Gespräche sind der Boden für Vertrauen, gute Kommunikation und eine gesunde Arbeitsatmosphäre.

Bei Mitarbeitergesprächen kann es sich um regelmäßig geplante Termine handeln, wie jährliche Beurteilungsgespräche oder wöchentliche Teamsitzungen, aber ebenfalls um anlassbezogene Gespräche. Dazu gehören beispielsweise Konfliktgespräche, Gespräche mit Berufsrückkehrern oder Bewerbungsgespräche.

Welche Funktionen haben Mitarbeitergespräche? Hier ein paar Beispiele:

- Vertrauensbildung
- Informationsaustausch/-weitergabe
- Vermittlung von gegenseitiger Wertschätzung
- Möglichkeit zur Rückmeldung
- Motivationsförderung
- Zielerreichung
- Aufgabenverteilung

Mitarbeitergespräche planen und durchführen ist Führungsaufgabe. Natürlich kann die Initiative für ein anlassbezogenes Gespräch auch von einem Mitarbeiter ausgehen, aber Sie sind für den Gesprächsverlauf verantwortlich. Daher sollten Sie sich nur in Ausnahmefällen von anderen vertreten lassen und sich gut vorbereiten.

Folgende Phasen sollten Sie bei allen Ihren Mitarbeitergesprächen durchlaufen:

I. Vorbereitende Maßnahmen

Legen Sie Zeit, Ort und Thema für das Gespräch fest und informieren Sie Ihre Mitarbeiter rechtzeitig darüber. Vermeiden Sie Störungen des Gesprächs und sorgen Sie für eine angenehme Gesprächsatmosphäre, indem Sie beispielsweise ein Getränk anbieten, Sitzplatz und Tisch bereithalten etc.

II. Inhaltliche Gesprächsvorbereitung

Sie formulieren noch einmal Gesprächsthema oder -anlass und prüfen, ob Ihnen alle notwendigen Informationen vorliegen. Sie planen, welche Themen angesprochen werden sollen und welches Ziel Sie für das anstehende Gespräch verfolgen. Gliedern Sie vorab den Gesprächsverlauf. Bereiten Sie auch Ihre Argumente vor und planen Sie mögliche Einwände des Gesprächspartners mit ein. Überlegen Sie vorab, welche Punkte Ihnen besonders wichtig sind. Sollte Ihr Hauptziel nicht erreicht werden können, gibt es Teilziele oder Alternativziele zu erreichen, die Sie voranbringen könnten?

II. Gesprächsverlauf

1. Freundliche, höfliche und zugewandte Gesprächseröffnung, bestehend aus Begrüßung und Einleitung
2. Skizzieren des Gesprächsanlasses inklusive Ziele, Vorgehen und Zeitrahmen

Kanzleimanagement

3. Sichtweise des Mitarbeiters ohne Unterbrechung anhören, Notizen machen, Verständnisfragen stellen
4. Ihre Sicht der Sachlage darstellen, Bezug nehmen auf das zuvor Gehörte, bestätigen, „korrigieren“, weiterführen
5. Aufkommende Frustration auf Mitarbeiterseite gegebenenfalls abbauen, Gelegenheit geben, den Ärger herauszulassen, aushalten, dann Überleitung zur Sache

Gibt es neue Erkenntnisse über den Gesprächspartner, die Sie beim nächsten Gespräch berücksichtigen wollen?

Was Sie noch beachten sollten:

- Hören Sie aktiv zu, wenn ihr Gesprächspartner seine Position darlegt. Versuchen Sie, seine Sichtweise zu verstehen, und gehen Sie sicher, dass Sie ihn wirklich verstanden haben, bevor Sie Ihre Stellungnahme abgeben.
- Bedenken Sie die bestehende hierarchische Ungleichheit. Nur so können Sie den dadurch vorhandenen Hemmungen begegnen oder auch ein Schweigen richtig deuten. Steckt eine abweichende Meinung dahinter?
- Gaukeln Sie keine Mitsprachemöglichkeit vor, wenn Entscheidungen bereits getroffen sind, denn das erzeugt Frustration und Demotivation
- Übermittlung schlechter Nachrichten: Immer zeitnah, kein Small Talk, schnell zum Punkt kommen, Emotionen aushalten lernen, wenn möglich Lösung suchen, Hilfestellung geben.

Gelingt es Ihnen, diese Punkte bei Mitarbeitergesprächen in Ihrem Kanzleialltag zu beachten, erhöhen Sie Ihre Chance auf eine effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in Ihrem Team. Viel Erfolg!

Mit kollegialen Grüßen



Katrin Jäger & Ronja Tietje



Dipl.-Psych. Katrin Jäger, Organisationscoach und Kommunikationstrainerin, und Ronja Tietje, Organisationscoach und Fachbuchautorin.

Die Tietje & Jäger oHG bietet Organisationsberatung für Rechtsanwaltskanzleien, Inhouse-Schulungen und Seminare zu verschiedenen Soft-Skill-Themen sowie Existenzgründungs- und Berufswegplanung.

Das Wichtigste zuerst – Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen möchten. Arbeiten Sie von Anfang an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Rechercheinstrument, mit dem Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter schöpfen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen aus.

Bestellen Sie jetzt hier Ihren persönlichen Gratistest!

www.juris.de/start

juris Das Rechtsportal



Datenschutz

Der Cybercrime – eine zunehmende Gefahr auch für Kanzleien?

Internet, E-Mail und Telefonie sind längst zu einem Kommunikationsstandard geworden, ohne den i.d.R. weder der Anwalt noch seine Mandanten auskommen können. Ein Verzicht darauf und die vollständige Rückkehr zur Papierkommunikation sind, nicht zuletzt aufgrund des hohen Integrationsgrades dieser Techniken in die Prozesse von Kanzleien, nahezu undenkbar.

Mit zunehmender Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit wurden auch in Anwaltskanzleien in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Daten der Mandanten zu sichern. Dabei ist aber die Entwicklung auf der Seite potenzieller Angreifer ebenfalls nicht stehengeblieben.

Gerade vor dem Hintergrund immer ausgefeilter werdender Betrugs- und Angriffsszenarien, wird es zunehmend schwierig, kriminelle Attacken gegen die Kommunikationseinrichtungen der Kanzlei abzuwehren.

In jüngster Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, in denen sogar auf offene Stellen, die durch Kanzleien ausgeschrieben wurden, im Betreff von E-Mails Bezug genommen wurde.

Teilweise handelte es sich bei den angeblichen Absendern sogar um real existierende Personen und um potenzielle Bewerber. Wenn dann aber der E-Mail-Anhang geöffnet wurde und der Empfänger eigentlich die Unterlagen des Bewerbers erwartete, waren die Datenbestände der Kanzlei verschlüsselt und ein Lösegeld wurde gefordert.

Wie das Beispiel zeigt, wird die Vorgehensweise dieser Kriminellen immer professioneller. Selbst IT-Profis sind bereits Opfer solcher Attacken geworden – wobei für sie i.d.R. der Schaden überschaubar bleibt, weil entsprechende Präventivmaßnahmen getroffen wurden. Der Schaden solcher Aktivitäten besteht jedoch nicht nur in der Erpressung oder in der Zerstörung von Datenbeständen, sondern insbesondere auch darin, dass das Grundvertrauen in Medien zerstört wird, ohne die effizientes Arbeiten kaum mehr möglich ist.

Wie kann sich aber der Anwalt vor solchen Attacken wirksam schützen?

Der beste Schutz gegen Datenverlust ist eine gut durchdachte Datensicherung. Dabei reicht es nicht, die Sicherung über ein verbundenes Laufwerk auf ein anderes Gerät (z.B. NAS) zu kopieren, denn einige Viren verschlüsseln auch die Inhalte sämtlicher verbundener Laufwerke, was den Wert einer Datensicherung in diesem Fall deutlich reduzieren dürfte. Eine Datensicherung sollte am besten täglich oder mehrfach täglich erfolgen. Man kann diese durchaus auf ein verknüpftes Netzlaufwerk schreiben, sollte aber die Sicherung jeweils zusätzlich auf ein Offline-Medium (z.B. externe Festplatte) kopieren, das dann außerhalb der Räumlichkeiten oder in einem speziellen Brandschutztresor gelagert wird. Im Fall einer Verschlüsselung von Daten ist es wichtig, ein möglichst aktuelles Sicherungsmedium zur Verfügung zu haben, das nicht von der Cyberattacke betroffen ist.

Cyberangriffe beschränken sich jedoch keinesfalls auf die Verschlüsselung von Daten, es werden auch zunehmend Telefonanlagen missbraucht, um damit kostenpflichtige Anrufe bei Nummern z.B. im Nahen Osten zu tätigen.

In jedem Fall ist es sinnvoll, eine für professionelle Zwecke geeignete Firewall zu verwenden. Entsprechende Geräte können bereits technisch zumindest einen Teil drohenden Unheils abwenden.



Gratis Gutscheinhefte

**Aktuelle Fachzeitschriften und
Datenbanken kostenlos testen!**



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:

b.mahlke@schweitzer-online.de

Stichwort: MkG2016

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:

www.schweitzer-online.de

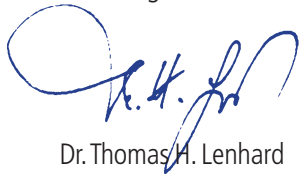
schweitzer
Fachinformationen

Datenschutz

Zusätzlich zu zahlreichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen man sich gegen die Folgen von Cyberkriminalität absichern kann, ist i.d.R. eine sogenannte Cyberpolice, also eine Versicherung gegen die Folgen eines Cyberangriffs, empfehlenswert.

Wer mehr zu dem Thema erfahren möchte, dem sei die kostenlose eBroschüre „Cyberkriminalität und Cyberschutz für Rechtsanwälte und Mandanten“ empfohlen.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Thomas H. Lenhard

Noch mehr Informationen über Cyberschutz gibt es in unserer Infobroschüre „Cyberkriminalität und Cyberschutz für Rechtsanwälte und Mandanten“
[Hier geht es zum Gratis-Download](#)



Dr. Thomas H. Lenhard ist Sachverständiger für IT und Datenschutz und Geschäftsführer der medi-ip dataprotect UG in Bonn. 2011 wurde Dr. Lenhard vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein als Sachverständiger für IT-Produkte (technisch) akkreditiert. In den Jahren 2014 und 2015 folgten die Anerkennungen als Sachverständiger für das Europäische Datenschutzsiegel und für das Datenschutzsiegel Mecklenburg-Vorpommern. Im März 2016 war Dr. Lenhard beim Saarländischen Landtag als Kandidat zur Wahl des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nominiert. Er ist u.a. Co-Autor der kostenlosen E-Broschüre »Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei.«

Liebe Rechtsanwältin, lieber Rechtsanwalt,

wir finden es toll, dass Sie sich in die Selbstständigkeit wagen.

Bei uns bekommen Sie eine Kanzleisoftware, die:

- ✓ besonders leicht zu bedienen ist
- ✓ auf jedem Computersystem funktioniert – auch auf einem Mac
- ✓ sehr zuverlässig arbeitet
- ✓ und natürlich alle Funktionen liefert, die Sie für eine effiziente Kanzleiorganisation brauchen.

Das kann nicht jeder behaupten:

- ✓ Deshalb können Sie die Software Advolux kostenlos herunterladen,
- ✓ 60 Tage unverbindlich testen und
- ✓ unsere über 70 Referenzkunden fragen – vielleicht in Ihrer Nähe?

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg mit Ihrer neuen Kanzlei!

Mit der Kanzleisoftware Advolux fällt der Start besonders leicht.

Alle Informationen, Downloadmöglichkeiten und Referenzkunden finden Sie unter: www.professionelles-kanzleimanagement.de

Oder rufen Sie uns einfach an:
0800 72 34 252 (kostenlos)

HAUFE.

Werden Sie Fachanwältin/Fachanwalt!



Arbeitsrecht

Stuttgart · Holiday Inn Hotel
23.02. bis 13.05.2017
6 Bausteine à 3 Tage

Erbrecht

Hamburg · Renaissance Hotel
23.03. bis 15.07.2017
6 Bausteine à 3 Tage

Familienrecht

Darmstadt · Maritim Konferenzhotel
30.03. bis 24.06.2017
6 Bausteine à 3 Tage

Handels- und Gesellschaftsrecht

Frankfurt a. M. · Lindner Congress Hotel
30.03. bis 24.06.2017
6 Bausteine à 3 Tage

Medizinrecht

Frankfurt a. M./Oberursel · Mövenpick Hotel
30.03. bis 24.06.2017
6 Bausteine à 3 Tage

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Stuttgart · Ibis Styles Hotel
09.02. bis 01.07.2017
6 Bausteine à 3 Tage

Sozialrecht

Köln · Best Western Premier Hotel
17.02. bis 14.05.2017
6 Bausteine à 3 Tage

Strafrecht

Hamburg · nH Hotel Hamburg Horner Rennbahn
23.03. bis 24.06.2017
6 Bausteine à 3 Tage

Einen Überblick über alle Fachanwaltslehrgänge sowie ausführliche Informationen finden Sie unter www.anwaltakademie.de.

Blick in die Zukunft

Legal-Tech-Firmen in Deutschland

Seit einiger Zeit ist der Begriff „Legal Tech“ auch in Deutschland angekommen und jeden Monat werden hierzulande neue Legal Tech Start-ups gegründet. Unterscheiden lassen sich dabei Legal Tech-Firmen mit Dienstleistungen, die sich an Klienten richten, und solche Legal Tech Firmen mit Produkten oder Dienstleistungen für Kanzleien. Hier ein kurzer Überblick über ein paar der interessantesten deutschen Legal Tech-Firmen:

Legal-Tech-Firmen für Klienten

Bekannte Legal-Tech-Firmen, die sich mit ihrem Service an Klienten richten, sind Legalbase, Advocado und Jurato. Diese Unternehmen bieten Anwaltsdienstleistungen zu Festpreisen in diversen Rechtsgebieten wie etwa die Erstellung eines Testaments, die Prüfung einer Kündigung oder die Anmeldung einer Marke. Der Auftraggeber muss online verschiedene Fragen zum Rechtsprodukt beantworten. So wird der Bearbeitungsprozess strukturiert und beschleunigt. Mit diesem Service werden vor allem Klienten angesprochen, die schnell eine wirtschaftlich überschaubare Lösung für ihre jeweiligen Rechtsprobleme benötigen. Durch den Festpreis wird die Hemmschwelle vor ausufernden Beratungskosten beseitigt und der Anwalt muss nicht mehr aufwendig gesucht und kontaktiert werden.

Spezialisierte Legal-Tech-Firmen für Klienten sind Geblitzt.de und Flightright. Geblitzt.de ist das größte deutsche Portal zur Prüfung von Bußgeldverfahren. Wenn man geblitzt wurde und einen Bußgeldbescheid erhalten hat, ermöglicht die Firma eine schnelle und unverbindliche juristische Bearbeitung. Der Service ist für den Klienten dabei komplett kostenlos.

Flightright hilft bei Flugverspätung oder Flugausfall. Nach eigenen Angaben wurden seit 2009 bereits 90 Mio. EUR in Europa an Entschädigungen durchgesetzt. Der Geschädigte meldet sich mit seinen Daten an und Flightright prüft dann kostenlos, ob ein Anspruch vorliegt. Ist dies der Fall, setzt Flightright den Anspruch auf Entschädigung durch und erhält vom Kunden 25 Prozent der Entschädigungssumme. Bei Misserfolg wird keine Vergütung fällig.

Legal-Tech-Firmen für Kanzleien

Legal-Tech-Firmen, die sich mit ihrem Angebot primär an Kanzleien richten, sind Leverton, LegalTrek, Richterscore oder Klientus.

Leverton bietet eine Software, die Analysen großer Textmengen ermöglicht und bestimmte Informationen daraus intelligent herausfiltern kann. LegalTrek verkauft eine ausgefeilte Kanzlei-Management-Software mit nachvollziehbarer Kostentransparenz, ihr Einsatz ist insbesondere sinnvoll, wenn mehrere Anwälte zeitgleich an einem Projekt arbeiten. Richterscore ist eine Online-Plattform, auf der sich Anwälte über einzelne Richter und Gerichte austauschen können. Die Firma Klientus ermöglicht es ihren Klienten, Rechtsberatung per Videokonferenz anzubieten.

IBM ROSS

Noch weiter geht der Ansatz der „Künstliche-Intelligenz“-Software ROSS von IBM. ROSS kann riesige Datenmengen verarbeiten, diese im Kontext verstehen und blitzschnell auswerten. Die Software lässt sich vollkommen sprachgesteuert bedie-

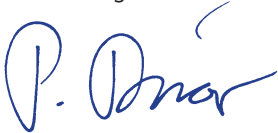
Blick in die Zukunft

nen und wird bereits von Kanzleien in den USA eingesetzt. ROSS erleichtert und beschleunigt die Arbeit von Rechtsanwälten enorm und ist äußerst kosteneffizient.

Fazit

Legal Tech ist jetzt schon nicht mehr aus dem Rechtsberatungsmarkt wegzudenken. Immer mehr Klienten werden diese Services nutzen, da sie kostentransparent, unkompliziert und schnell durchführbar sind. Dies zeigt auch ein Blick in die USA. Hier wurden bereits durch Legal Tech neue Märkte geschaffen, die vorher nicht möglich schienen. Auch die Arbeitsprozesse innerhalb der Kanzleien werden sich verändern. Arbeitsplätze werden eingespart und Dienstleistungen können kostengünstiger und schneller angeboten werden. Insgesamt stehen der Rechtsberatungsbranche in den nächsten Jahren große Veränderungen bevor.

Mit kollegialen Grüßen



Patrick Prior

Literatur- und Linktipps

Richard Susskind, Tomorrow's Lawyers: An Introduction to Your Future (Oxford University Press 2013)

legal-tech-blog.de – Legal Tech Blog von Dr. Micha-Manuel Bues

legal-tech-association.eu – ELTA Europäischer Legal Tech Verband

Legal-Tech-Services sind kostentransparent, einfach und schnell durchführbar



Patrick Prior ist Jurist, IT-Unternehmer und ELTA-Mitglied. Über seine Firma Advotisement® bietet er Legal Tech-Beratung für mittelständische Kanzleien und Großkanzleien.
www.advotisement.de



Bilden Sie sich einfach Ihr eigenes Urteil.

Warum wir Ihnen als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins einen Berufsunfähigkeitsschutz bieten, der speziell auf Ihre Anforderungen zugeschnitten ist?

Weil wir Ihre berufliche Situation, Ihre Aufgaben und Ihre Wünsche in Bezug auf die Absicherung der eigenen Interessen sehr genau kennen. Denn seit mehr als 100 Jahren sind wir bereits als berufsständischer Partner mit der Anwaltschaft verbunden.

Unsere Kompetenz erklärt sich aber nicht allein durch unsere Geschichte. Wir sind auch eine Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG und können Ihnen somit die Leistungsfähigkeit eines großen europäischen Versicherers bieten.



Sie wünschen mehr Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind telefonisch oder per E-Mail gern für Sie da.

Gebührenfreie Rufnummer:
0800 - 3746-068

Werktags von 9:00 – 18:00 Uhr

kooperation@danv.de
www.danv.de

Dr., LL.M. oder MBA – welcher Titel bringt mich weiter?

Fast jeder Student oder Referendar fragt sich mindestens einmal während der juristischen Ausbildung, ob er einen zusätzlichen Titel neben dem Staatsexamen erwerben sollte. Wann ein Zusatztitel für Ihre Karriere sinnvoll ist, wollen wir in diesem Artikel beleuchten.

Tipp: Wer es eilig hat, für den sind LL.M. und MBA das Richtige

1. Dr., LL.M. oder MBA – was genau bedeuten diese Titel?

Mit einem Dokortitel wird Ihnen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt. Er ist der höchste akademische Grad und kann erst nach erfolgreich bestandenen zweiten Staatsexamen erworben werden. Eine Promotion dauert im Durchschnitt zwei bis fünf Jahre. Dagegen können Sie den Master of Laws (LL.M.) bereits nach dem ersten oder nach dem zweiten Staatsexamen erlangen. Nicht nur Juristen, sondern auch andere Hochschulabsolventen spezialisieren sich fachlich in ca. zwei bis vier Semestern in englisch- oder deutschsprachigen Ländern. Der Schwerpunkt liegt meistens auf dem jeweiligen Landesrecht, Rechtsvergleichung oder internationalem Recht. Der wohl universellste Abschluss, der Master of Business Administration (MBA), deckt allgemeine Managementfunktionen ab. Das Studium richtet sich nicht nur an Juristen, sondern auch an Ingenieure, Natur- und Geisteswissenschaftler, die sich für Managementpositionen oder hohe Ämter im öffentlichen Dienst qualifizieren wollen. Als Voraussetzung muss man oft ein abgeschlossenes Hochschulstudium und einige Jahre Berufserfahrung nachweisen. Die Regelstudienzeit eines Vollzeitstudiums liegt zwischen einem und zwei Jahren.

2. Wo kann ich diese Titel erwerben?

Alle drei Titel können Sie im In- und Ausland an verschiedenen Hochschulen erwerben. Entscheidend ist, ob Sie den Titel einfach nur schnell und möglichst preiswert erlangen oder damit eine gewisse fachliche Expertise aufbauen möchten. Diverse Portale im Internet und auch die Karriereseiten der FAZ, der Süddeutschen oder Die Zeit etc. geben Ihnen einen guten Überblick über Zulassungsvoraussetzungen, Kosten und thematische Positionierung.

3. Unterstützen diese Titel meine Karrierepläne?

Die entscheidende und sicher auch spannende Frage ist, ob Ihnen einer dieser Titel in Ihrer weiteren Karriere helfen wird. Dies ist nicht pauschal für alle zu beantworten. Der Dokortitel gilt in vielen Kanzleien und auch Unternehmen sicher immer noch als der „akademischste und damit wissenschaftlichste“ Abschluss. Dieser Titel vermittelt gerade gegenüber Mandanten einen gewissen Status und wird von jedem erkannt, akzeptiert und mit einer Expertenpositionierung in Verbindung gebracht. Dabei ist irrelevant, in welchem Fachgebiet Sie den Titel erworben haben. Gerade in internationalen Großkanzleien ziehen jedoch viele Rechtsanwälte den Master of Law dem klassischen Dokortitel vor. Der LL.M.-Titel eignet sich somit insbesondere dann für Sie, wenn Sie später international juristisch arbeiten möchten und auch gerne in einer englischen oder amerikanischen Kanzlei Fuß fassen möchten. In einem begrenzten Zeitraum können Sie über das Rechtssystem eines anderen Landes viel lernen.

Der MBA ist sicherlich der am breitesten aufgestellte und für viele Juristen zunächst unattraktivste Titel. Hier geht es nicht um die Vertiefung Ihrer juristischen Kenntnisse, sondern um allgemeines Managementwissen. Wenn Sie sich für eine Karriere in einem Unternehmen interessieren und möglicherweise nicht nur in den klassischen juristischen Bereichen arbeiten möchten, kann dieser Zusatztitel für Sie sehr sinnvoll sein. Für eine Laufbahn als Rechtsanwalt ist der Titel sicherlich – mit wenigen Ausnahmen – nicht besonders nützlich.

Für internationale Karrieren ist LL.M.-Titel am geeignetsten

Karriere

Ist es sinnvoll, mehrere dieser Titel zu erlangen?

Da jeder der drei Titel (Dr., LL.M. und MBA) eine andere Qualifikation darstellt, können Sie natürlich auch zwei oder alle drei erwerben. Gerade in juristischen Großkanzleien ist die Kombination aus Dr. und LL.M. nicht selten. Aber: Mehrere Titel sind nicht erforderlich, um Karriere zu machen. Jeder Titelerwerb erfordert viel Zeit, die Sie auch damit verbringen könnten, sich ein belastbares Netzwerk aufzubauen und Praxiserfahrungen zu sammeln – das wird am Ende Ihr größter Erfolgsfaktor sein.

Mit kollegialen Grüßen



Carmen Schön



Die Managementberaterin und Volljuristin Carmen Schön berät seit zehn Jahren Anwälte und Kanzleien in den Themen strategische Ausrichtung, Mandantenakquisition (Marktpositionierung der Kanzlei), Auftritt und Wirkung sowie Karriereplanung.

Näheres zu den Themen erfahren Sie unter www.carmenschoen.de sowie in Ihrem Fachbuch Carmen Schön: Traumjob – Rechtsanwältin in einer internationalen Wirtschaftskanzlei.

In der Branche zu Hause, vor Ort vernetzt.

Für mehr als 14.300 Steuer- und Rechtsberater in Deutschland sind wir erster Ansprechpartner in Sachen Finanzen. Ob Konten zur Abwicklung der täglichen Bankgeschäfte, die effiziente Verwaltung von Mandantengeldern oder die Finanzierung von Kanzleiübernahmen und Mandantenstammkäufen – unsere Finanzierungsexperten entwickeln für jeden Standort die passende Lösung.

Ihr Ansprechpartner: Carsten Eck
E-Mail: mitte.freieberufe@dkb.de
Tel. 030 12030-2363
dkb.de/freie-berufe



Wettbewerb
Deutschlands
kundenorientierteste
Dienstleister 2016

DKB
Das kann Bank



DictaPlus

Diktieren Sie
zu Recht.

Ein großer Teil Ihres Alltags besteht aus der Erschließung und Dokumentation komplizierter Zusammenhänge sowie im Erstellen langer Schriftsätze. Sie diktieren viele Fakten und wechseln hierbei häufig zwischen verschiedenen Anwendungen.

Lassen Sie sich von einer intelligenten Diktiersoftware intuitiv bis zum fertigen Dokument begleiten.

Diktieren Sie dort, wo Sie sich gerade befinden – im Büro, im Auto, beim Mandanten oder bei Gericht. Nehmen Sie sich die Freiheit und Flexibilität, Ihre Diktate jederzeit auch von unterwegs zu erledigen – mobil, flexibel und wann immer Sie wollen.

Die juristische Diktion bedingt ihre eigenen Formulierungen, Formatierungen und Arbeitsschritte. Auf diese Besonderheiten haben wir uns fokussiert, und das bereits seit über 35 Jahren.

Wir liefern Ihnen eine auf die juristische Arbeitsweise optimierte hohe Erkennungsgenauigkeit mit Hilfe des besten juristischen Sprachwortschatzes einer deutschsprachigen Diktiersoftware überhaupt.

Jetzt informieren unter: dictaplus.de

Abrechnung

Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG erhalten die beteiligten Anwälte in einem Verfahren, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, auch ohne Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins eine Terminsgebühr, wenn sie einen schriftlichen Vergleich schließen. In der Praxis ist immer noch die Auffassung anzutreffen, der Vergleich müsse vor Gericht geschlossen oder dort zumindest nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt worden sein (so z.B. LSG Niedersachsen-Bremen, AGS 2016, 69; zur vergleichbaren Vorschrift der Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV RVG).

Beispiel: In einem Rechtsstreit vor dem LG bietet der Anwalt des Beklagten nach Eingang der Klage schriftlich einen Vergleich an, wonach sich der Beklagte bereit erklärt, einen bestimmten Betrag zum Ausgleich der Klageforderung zu zahlen, wenn der Kläger daraufhin seine Klage zurücknehme. Darüber hinaus erklärt der Anwalt des Beklagten, für den Fall der Klagerücknahme keinen Kostenantrag zu stellen. Der Anwalt des Klägers schreibt zurück, dass er den Vergleich annehme. Nach Eingang der Vergleichssumme nimmt er in Vollziehung des Vergleichs die Klage zurück. Eine Besprechung der Anwälte i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV RVG hat nicht stattgefunden.

In Betracht kommt eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG. Diese Variante der Terminsgebühr setzt voraus, dass

- ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung und
- den Abschluss eines Vergleichs, der schriftlich geschlossen wird.

Beim Verfahren vor dem Landgericht handelt es sich um ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung, wie sich aus § 128 Abs. 1 ZPO ergibt, sodass die erste Voraussetzung erfüllt ist.

Was ein „Vergleich“ ist, ergibt sich wiederum aus § 779 Abs. 1 BGB. Dessen Voraussetzungen sind hier erfüllt, da die Parteien durch Zahlung eines Teilbetrags unter Verzicht auf den Restbetrag ein streitiges Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt haben.

Was „schriftlich“ bedeutet, ergibt sich aus § 126 BGB. Dazu zählt nicht eine von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterzeichnete Urkunde, sondern auch wechselseitige schriftliche Korrespondenz, aus der sich Angebot und Annahme ergeben.

Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein

Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig und verlangt gerade keinen gerichtlichen Vergleich. Dem Gesetzgeber war auch der Unterschied zwischen einem privatschriftlichen Vergleich, einem gerichtlichen Vergleich oder einem nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellten Vergleich bekannt. So fordert er für die Verfahrensdifferenzgebühr der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG ausdrücklich einen „vor Gericht abgeschlossenen oder nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellten Vergleich“; in der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG findet diese Einschränkung dagegen keine Erwähnung. Hier ist nur vom „schriftlichen Vergleich“ die Rede. Was ein Vergleich ist, und was unter schriftlich zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Gesetz (s.o.). Eine gerichtliche Protokollierung wird hier gerade nicht verlangt.


Abrechnung

Auch der Sinn und Zweck der Vorschrift spricht gegen eine Einschränkung. Mit der Termingebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG (ebenso der nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV RVG) sollte eine Entlastung der Gerichte erreicht werden. Nach der BRAGO war es Usus, dass ein Vergleich zuvor ausgehandelt und dann im Termin „nach Erörterung“ protokolliert wurde. Anderenfalls konnten die Prozessbevollmächtigten nämlich keine Erörterungs- bzw. Verhandlungsgebühr verdienen. Um diese überflüssigen gerichtlichen Tätigkeiten entbehrlich zu machen, hatte der Gesetzgeber die Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG eingeführt. Er wollte für die Anwaltschaft einen Anreiz schaffen, das Verfahren ohne Inanspruchnahme des Gerichts vergleichsweise zu erledigen und dennoch die Termingebühr abrechnen zu können. Würde man aber jetzt wiederum verlangen, dass der Vergleich der Parteien vor Gericht protokolliert werden oder das Gericht zumindest nach § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen feststellen müsste, wäre der Zweck verfehlt, weil das Gericht sich dann doch wiederum mit dem Vergleich befassen müsste. Anders ausgedrückt: Ein Anwalt, der dem Gericht auch noch die Protokollierung des Vergleichs entbehrlich macht, das Gericht also noch weiter entlastet, würde schlechter gestellt als ein Anwalt, der dem Gericht die Arbeit der Protokollierung bzw. Beschlussfeststellung nicht erspart.

Ein Blick in die gängigen Kommentierungen belegt auch, dass diese durchweg nur einen privatschriftlichen Vergleich fordern, nicht aber auch eine Beteiligung des Gerichts an diesem Vergleich (AnwK-RVG/Onderka, 7. Aufl. 2014, Nr. 3104 Rn 78; Bischof/Jungbauer, RVG, 6. Aufl. 2014, Nr. 3104 Rn 54; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 22. Aufl. 2015, Nr. 3104 Rn 69).

Diese Auffassung hat das OLG Köln jetzt bestätigt (RVGreport 2016, 259 = Rpfleger 2016, 609 = NJW-Spezial 2016, 540). Ebenso bereits LAG Hamburg (RVGprof. 2010, 192 = RVGreport 2011, 110).

Mit kollegialen Grüßen



Norbert Schneider

Umfrage
Jetzt teilnehmen



Rechtsanwalt Norbert Schneider hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG und Das ABC der Kostenerstattung. Er ist Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.

Noch mehr von Norbert Schneider:

Am 15.12. erscheint die Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte 2017 mit top-aktuellen Daten.

Wie rechnen Sie Ihre Reisekosten ab? Nehmen Sie an unserer Umfrage teil: [Jetzt teilnehmen](#)

Das Besondere an RA-MICRO Kanzleigründer-Starthilfe

**Kostenlos
anfangen und dann
1 Jahr die Hälfte zahlen**

- Das komplette RA-MICRO-Programm
- DictaNet Go – digitales Diktiersystem
- Teilnahme möglich bis zwei Jahre nach Erstzulassung

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de



RA-micro
KANZLEISOFTWARE



Volker Fritze ist selbstständiger Rechtsanwalt in Bonn. Er ist vorwiegend in den Bereichen des Strafrechts und des Arbeitsrechts tätig.
www.anwalt.de/volker-fritze

Wie kannst du eigentlich jemanden verteidigen, von dem du genau weißt, dass er schuldig ist?

Die häufigste Frage, die ich gestellt bekomme, wenn ich mich als Strafverteidiger zu erkennen gebe, ist diese: „Wie kannst du jemanden verteidigen, von dem du genau weißt, dass er schuldig ist?“ Verbunden mit dieser Frage ist oft ein moralischer Vorhalt irgendwo zwischen den Vorwürfen „Für Geld machst du doch alles!“ und „So viel besser als deine Mandanten bist du doch auch nicht!“ Dem liegt ein Bild von Strafverteidigung zugrunde, das ungefähr so aussieht: Der Mandant erscheint bei seinem Rechtsanwalt, erzählt ihm, „wie es wirklich war“, und der Rechtsanwalt versucht anschließend, mit „irgendwelchen Verfahrensfehlern“ und einem „zumindest kreativen Umgang mit der Wahrheit“ einen Freispruch vor Gericht zu erwirken.

Dieses Bild hat aber nichts mit der Realität zu tun

Genau Kenntnis von einem strafrechtlichen Geschehen hat der Verteidiger nicht, denn er war bei dem Geschehen nicht dabei. Es ist auch nur äußerst selten, dass ein Mandant vor seinem Verteidiger ein Geständnis ablegt. Und selbst in diesen wenigen Fällen weiß der Verteidiger immer noch nicht, ob das stimmt, was ihm erzählt wird, denn Geständnisse besitzen nicht den Stellenwert, der ihnen allgemein zugestanden wird. Vor ein paar Jahren ging der Fall „Bauer Rupp“ durch die Presse: Vier „absolut glaubhafte“ Geständnisse einer brutalen Tötung und einer spektakulären Beseitigung der Leiche lagen vor, wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte meinten. Später stellte sich heraus, dass das angebliche Opfer in der Donau ertrunken war und eben nicht – wie in den Geständnissen behauptet – die Familie den Vater mit dem Hammer erschlagen und anschließend an Hunde oder Schweine verfüttert hatte. Erst Jahre später – die zu Unrecht Verurteilten saßen schon lange in Haft – erfolgte ein Freispruch. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg entschied im Übrigen auch noch, dass die Angehörigen zwar zu Unrecht in Haft gesessen hätten, aber dass es in Ordnung sei, sie wegen der falschen Geständnisse dafür nicht zu entschädigen (EGMR v. 17.11.2015 – 60879/12).

In den Fällen, in denen die Schuld des Mandanten offensichtlich ist, geht es darum, eine möglichst milde Strafe für ihn zu erreichen. Strafmaßverteidigung nennen Verteidiger das und hier es geht darum, Verständnis bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht für das Verhalten des Mandanten zu wecken und auf der anderen Seite dafür zu sorgen, dass der Mandant nicht rechthaberisch, unbelehrbar und unverbesserlich auftritt.

Der Verteidiger sieht vor allem das Einzelschicksal seines Mandanten – das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Der Verteidiger ist selbstständiger Berater und Beistand des Beschuldigten, er ist nicht Gehilfe des Gerichts. Wie wichtig unsere Rechtsordnung die die Aufgabe des Verteidigers nimmt, sieht man auch an den Privilegien, die Strafverteidiger – auch vor anderen Organen der Rechtspflege – haben: Der Strafverteidiger hat eigene, von seinem Mandanten unabhängige Erklärungsrechte im Prozess, nur er kann mit dem inhaftierten Mandanten über die „Verteidigerpost“ kommunizieren, er darf nach § 297 StPO in eigenem Namen Rechtsmittel einlegen und noch einiges mehr; sitzungspolizeiliche Ordnungsmittel muss er (eigentlich) nicht befürchten.

Mit kollegialen Grüßen

Volker Fritze

Literaturtipps zum kostenlosen Download





Mit diesem Gratis-Mandantenformular erhalten Sie eine ideale Hilfestellung und können Ihre Mandanten schnell und kompetent mit den wichtigsten Informationen beraten.

Als Buch oder ePUB können Sie [AnwaltFormulare Mandanteninformationen](#) auch direkt beim Deutschen Anwaltverlag bestellen.

Gratis

Muster: Erbvertrag

_____ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

Anders als ein Testament, das nur der Erblasser allein (Einzeltestament) oder Eheleute gemeinsam (Ehegattentestament) abfassen können, hat ein Erbvertrag vertragliche Qualitäten und kann zwischen beliebigen Personen abgeschlossen werden. Er ist auch die Möglichkeit für nichteheliche Lebenspartner, gemeinsam eine erbrechtliche Regelung zu treffen. Da durch den Erbvertrag in die Testierfähigkeit sehr stark eingegriffen wird, muss der Erbvertrag zur Niederschrift bei einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragspartner geschlossen werden. Normalerweise entwirft der Notar den Text des Erbvertrages.

Eine Vertretung oder nachträgliche Genehmigung ist für den Erblasser ausgeschlossen. Wenn der Vertragspartner nur Erbe sein soll und nicht gleichzeitig Erblasser ist, kann dieser sich vertreten lassen. Der Erbvertrag wird grundsätzlich vom Notar in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht gegeben.

Diese amtliche Verwahrung kann jedoch ausgeschlossen werden. Der Erbvertrag bleibt dann zur Aufbewahrung beim Notar.

Der Erbvertrag kann als einseitiger oder auch als zwei- und sogar mehrseitiger Vertrag geschlossen werden. Bei dem einseitigen Erbvertrag trifft lediglich ein Erblasser bestimmte Verfügungen von Todes wegen. Der Vertragspartner nimmt diese Verfügungen an, dadurch entsteht eine Bindungswirkung für den Erblasser. Der andere Teil verpflichtet sich zu nichts, außer dazu, die Verfügung ausdrücklich anzunehmen.

Bei einem zwei- oder mehrseitigen Erbvertrag treffen mindestens zwei der beteiligten Vertragsparteien Verfügungen von Todes wegen und sind an diese in der Folge gebunden. Es müssen nicht alle Parteien Verfügungen treffen. Die verfügenden Parteien können den Vertrag nicht aufheben, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen.

Allerdings wird ein Erbvertrag dann unwirksam, wenn die Vertragsbeteiligten zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Erbvertrag abschließen. Dies ist dann eine Aufhebung eines alten Vertrages. Sie gilt jedoch nur soweit, wie die neue Vereinbarung der alten widerspricht.

Ist eine Verfügung in einem zweiseitigen Erbvertrag nichtig, so ist der Erbvertrag unwirksam, vgl. § 2298 Abs. 1 BGB. Dann können jedoch diese Verfügungen in je einseitige Verfügungen von Todes wegen umgedeutet werden und damit wirksam bleiben. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Wille des Erblassers als Verfügendem angenommen werden kann.

Gegenüber dem Testament sind die Verfügungsmöglichkeiten im Erbvertrag eingeschränkt. Es sind nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen möglich.

Allerdings ist gesetzlich vorgesehen, dass in den Erbvertrag neben den vertraglichen Verpflichtungen auch andere, durch ein Testament regelbare Verfügungen aufgenommen werden dürfen wie Testamentsvollstreckung oder Teilungsanordnung. Diese einseitigen Anordnungen können vom Erblasser zu einem späteren Zeitpunkt nach den Regeln für ein Testament widerrufen werden, auch ohne Einverständnis des anderen Vertragspartners.

Ein Erbvertrag kann auch mit Vereinbarungen unter Lebenden verbunden werden. Dies ist häufig der Fall bei einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung. Sinnvoll kann auch die Verbindung von Erbvertrag und einem Pflichtteilsverzicht sein. Dies gilt beispielsweise, wenn

Eheleute sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Zur Absicherung gegen die Pflichtteilsansprüche der Kinder beim ersten Todesfall sollten die Kinder möglichst den Pflichtteilsverzicht erklären.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)

Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: + 49 89 38189 747
beck-online@beck.de
www.beck-online.de



Tel: 0800 3746-068
Kontaktformular
www.danv.de



Tel: 030 12030000
info@dkb.de
www.dkb.de
[Zum Angebot](#)



Tel.: 0800 7234 246 (kostenlos)
advolux-service@haufe.de
www.professionelles-kanzleimanagement.de



0800 587 47 33
info@juris.de
www.juris.de
[juris starter](#)



Tel: 040 44183-110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



Tel: 0221 94 373-6000
vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.de
[AnNoText](#) | [DictaPlus](#)



Tel: 030 43598-500
info@ra-micro.de
www.ra-micro.de
[12 Monate kostenlos](#)



Tel: 0228 91911-40
goetz@anwaltverlag.de
www.anwaltverlag.de
www.mkg-online.de



Tel: 030 726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen“ beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe!
Zur Bestellung geht es [hier entlang](#).



Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print.
Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.
Bestellnr.: 23809600

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2016 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2016 by Freie Fachinformationen GmbH, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0
Ansprechpartnerin im Verlag:
Dr. Miriam Goetz



Jetzt gratis abonnieren:
Infobrief MkG – Mit kollegialen Grüßen

Frohe Weihnachten!

Unser Geschenk wartet auf Sie unter www.jurcoupons.de!

So einfach gehts: ▶ 1. QR-Code scannen

▶ 2. Geschenk direkt über die Website herunterladen: www.jurcoupons.de

